

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



15. Jahrgang

Seelow, den 10. April 2008

Nr. 2

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 12.03.2008	2
Beschlüsse des Kreistages vom 02.04.2008	2
Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland vom 2. April 2008	3
Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) (Eigenbetriebssatzung EMO) vom 02.04.2008	5

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus	6
Vertrag zwischen der Gemeinde Hoppegarten und der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Änderung der Gemeindegrenze	8

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

9. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	9
--	---

II. Bekanntmachungen der Sparkasse Märkisch-Oderland

Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 6111237746	10
Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 6610642743	10
Impressum	12

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 12.03.2008

Am 12.03.2008 führte der Kreisausschuss seine 30. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss bereitete die 32. Sitzung des Kreistages vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 02.04.2008

Am 02.04.2008 führte der Kreistag seine 32. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;
einen Bericht zur Verkehrs- und Kriminalitätslage 2007 im Landkreis Märkisch-Oderland;
einen Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland
(Informationsvorlage Nr. 2008/KT/517);
eine Information zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2007 des Landkreises
Märkisch-Oderland (Informationsvorlage Nr. 2008/KT/515)
entgegen.

Der Kreistag
fasste im Zusammenhang mit dem Bericht zur Landwirtschaft den Beschluss den Landrat zu
beauftragen, die Stellungnahme des Kreistages zum „Gesundheitscheck“ zur Vereinfachung der
gemeinsamen Agrarpolitik - Vorschläge der Europäischen Kommission - der Europäischen
Kommission zuzuleiten
(Beschluss Nr. 2008/KT/456-32)

beschloss die Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entsorgungsbetrieb
Märkisch-Oderland (EMO) (Eigenbetriebssatzung EMO)
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/516; Beschluss Nr. 2008/KT/457-32)

beschloss die Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/513; Beschluss Nr. 2008/KT/458-32)

fasste einen Beschluss über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl des
Kreistages Märkisch-Oderland am 28.09.2008
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/518; Beschluss Nr. 2008/KT/459-32)

berief Frau Karla Frenzel als Kreiswahlleiterin für den Landkreis Märkisch-Oderland und Frau
Marianne Huhn als Stellvertreterin der Kreiswahlleiterin für den Landkreis Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/519; Beschluss Nr. 2008/KT/460-32)

bestätigte die Personen für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das
Verwaltungsgericht in Frankfurt (Oder)
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/520; Beschluss Nr. 2008/KT/461-32)

bestätigte die Personen für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Ober-
verwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/521; Beschluss Nr. 2008/KT/464-32)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung lagen keine Vorlagen zur Beschlussfassung vor.

Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland vom 2. April 2008

0. Präambel

Die Überarbeitung der Förderrichtlinie soll die Möglichkeit schaffen, gemeinsam mit den Ministerien des Landes Brandenburg – hier insbesondere dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung sowie dem Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz – im Rahmen der aktuellen Förderprogramme besonders regional und überregional bedeutende Denkmale zu erhalten. Grundlage dafür ist u.a. die jährlich aktualisierte und mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum abgestimmte Prioritätenliste der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.04.2008 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland beschlossen:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt gemäß dieser Richtlinie und dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz -. BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 215) Zuschüsse zur Denkmalpflege.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Entscheidung über den Zuschuss erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Der Zuschuss ist bestimmt für Maßnahmen zur Instandsetzung, Konservierung oder Restaurierung von Denkmalen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) statische Maßnahmen zur Bestandssicherung oder Wiederherstellung der Bestandssicherheit,
 - b) wichtige Baumaßnahmen zum Schutz des historischen Bestandes vor Witterungseinflüssen,
 - c) Ausbesserung von Gebäudeteilen (Decken, Fußböden, Putz, Anstriche, Türen, Fenster usw.),
 - d) Konservierungsmaßnahmen,
 - e) Restaurierungsmaßnahmen,

2. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse werden gewährt für:

- a) Denkmale nach § 2 BbgDSchG,
- b) Bestandteile von Denkmalbereichen nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 BbgDSchG,
- c) bewegliche Denkmale (z.B. Inventar, Skulpturen, Gemälde).

3. Zuwendungsempfänger

Anspruchsberechtigt ist der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte eines Denkmals im Territorium des Landkreises Märkisch-Oderland.

4. Voraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahmen müssen im Interesse einer langfristigen Erhaltung des Denkmals notwendig oder technisch sinnvoll sein.
- 4.2 Der Zuschuss wird nur als Komplementärförderung gewährt.
- 4.3 Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn eine zumutbare Eigenbeteiligung des Eigentümers / Nutzungsberechtigten gegeben ist.
- 4.4 Es ist ein Gesamtfinanzierungskonzept unter Angabe des geplanten Eigenanteils, öffentlicher Förderungen und sonstiger Einnahmen vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- 5.1 Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Wertigkeit des zu fördernden Objektes und von der Dringlichkeit der denkmalpflegerischen Maßnahmen und beträgt maximal bis zu 15.000 €.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt nicht mehr als 30 % der Aufwendungen, die für die Erhaltung der denkmalwerten Substanz erforderlich sind. In jedem Fall erfolgt nur eine Anteilsfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

6. Verfahren

- 6.1 Der Antrag auf eine Förderung ist vor Beginn einer Maßnahme schriftlich zu stellen. Es sind die Formulare der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zu verwenden.
- 6.2 Der Antrag ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14 in 15344 Strausberg zu stellen.

7. Verfahrensregeln

- 7.1 Alle Maßnahmen an dem geförderten Denkmal, auch die zukünftig geplanten, bedürfen der Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde. Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigungspflichtig.

8. Verwendungsnachweise

- 8.1 Die bewilligten Fördermittel sind nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 8.2 Der Abrechnungszeitraum wird im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
- 8.3 Für das Abrechnungsverfahren sind die Vordrucke „Verwendungsnachweis“ auszufüllen sowie Originalbelege und Unterlagen einzureichen.

9. Widerruf der Bewilligung

- 9.1 Die bewilligten Zuwendungen dürfen nicht zur kommerziellen Gewinnerzielung eingesetzt werden.
- 9.2 Die Bewilligung kann widerrufen oder der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Mittel zweckentfremdet oder nicht entsprechend den denkmalpflegerischen Grundsätzen verwendet hat bzw. die Gesamtfinanzierung und somit der Abschluss der Arbeiten

nicht gewährleistet ist. Das gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt wird.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 08.04.2008

G. Schmidt
Landrat

Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) (Eigenbetriebssatzung EMO) vom 02.04.2008

Die Betriebssatzung für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) vom 15.06.2005 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 19. August 2005, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 07.09.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 vom 30. September 2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Betriebssatzung

1. Der § 3 Abs. 1, 2. Anstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Neuenhagen bei Bad Freienwalde, Wriezen, Hennickendorf und Überwachung der Rücklagenverwaltung der Deponie Seelow,“

2. Der § 11 Abs. 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Beschäftigten bis höchstens Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD) werden durch den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag des Werkleiters durch den Landrat im Rahmen der Stellenübersicht des Eigenbetriebes eingestellt, eingruppiert und entlassen; das gilt entsprechend für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen.

(3) Im Eigenbetrieb sind in der Regel Beschäftigte einzusetzen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 08.04.2008

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 29.02.2008

I.

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 04. Dezember 2007 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossene

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

bekannt.

Ihr Erlass war auf Grund des erfolgten Austritts der Gemeinde Treplin aus dem WAZ Lebus gemäß § 16 StabG erforderlich. Mit Bescheid des Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde vom 21.09.2007 wurde die Genehmigung zu diesem Austritt erteilt und die Entscheidung zur Auseinandersetzung getroffen. Die Bekanntmachung des Bescheides erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 30. Oktober 2007 (14. Jahrgang, Nr. 7, S. 3 ff.).

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG auf die Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 29. Februar 2008

G. Schmidt
Landrat

II.

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus hat folgenden Wortlaut:"

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Einrichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2006 (GVBl. I/06 Nr. 4, S.46, 47 sowie § 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10. Dezember 2003 (ABl. MOL Nr. 1 vom 12.02.2004, S. 5) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01. Juni 2004 (ABl. MOL Nr. 5 vom 29.06.2004, S. 6) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 04.12.2007 folgende zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 10. Dezember 2003 (ABl. MOL Nr. 1 vom 12.02.2004, S. 5) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01. Juni 2004 (ABl. MOL Nr. 5 vom 29.06.2004, S. 6) wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung des § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt Lebus sowie die Gemeinden Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar und Zeschdorf sind Mitglieder des Zweckverbandes.

Artikel 2
Änderung der Anlage zur Verbandssatzung

Stimmzahl der Verbandsmitglieder des WAZ Lebus

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Lebus	4
2.	Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar	1
3.	Zeschdorf	2
Insgesamt		7 Stimmen

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 31.10.2007 in Kraft.

Lebus, den 12.12.2007

Friedemann
amt. Verbandsvorsteher

**Vertrag zwischen der Gemeinde Hoppegarten und der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
über die Änderung der Gemeindegrenze**

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 28.02.2008

Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Hoppegarten und der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 26.06.2007/17.07.2007 zur Änderung der Gemeindegrenze genehmigt.

Gemäß § 1 des Vertrages werden aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Teilflächen aus den Flurstücken 346 (Grünstraße) und 105 (Berliner Straße), Gemarkung Neuenhagen bei Berlin, Flur 19 in das Gemeindegebiet der Gemeinde Hoppegarten eingegliedert.

Die Neuordnung des Gebietes nach § 1 des o. g. Vertrages zum Gebiet der Gemeinde Hoppegarten wird einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages und seiner Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.

Seelow, den 28.02.2008

i. V. Schinkel

G. Schmidt

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

9. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 10.04.2008

Die 9. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 21.04.2008, 14:00 - 17:00 Uhr in Beeskow, Rouanet-Gymnasium, Breitscheidstr. 3a, Aula, 2. Etage, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung Protokoll der 8. Sitzung der Regionalversammlung vom 05.11.2007
6. Beschluss Arbeitsbericht 2007
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
7. Information zur Landesentwicklungsplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
8. Information zur Fortschreibung Regionalplan Oderland-Spree
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Integriertes Verkehrskonzept Oderland-Spree Teil 2
BE: Herr Rump, Regionalplaner Reg. Planungsstelle
10. Haushaltsführung 2007/2008
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

II. Bekanntmachungen der Sparkasse Märkisch-Oderland

Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 6111237746

Nachdem sich auf das Aufgebot des Sparkassenbuches **Nr. 6111237746** ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend gemacht hat, wird die Urkunde hiermit für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 03. April 2008

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

D. Harms

U. Schumacher

- Der Vorstand -

Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 6610642743

Nachdem sich auf das Aufgebot des Sparkassenbuches **Nr. 6610642743** ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend gemacht hat, wird die Urkunde hiermit für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 03. April 2008

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

D. Harms

U. Schumacher

- Der Vorstand -

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Tel.: 03346 850-255

Fax: 03346 850-348

E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.